

■ Jugendordnung im Sportkreis Hersfeld-Rotenburg

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg ist die Jugendorganisation des Sportkreises Hersfeld- Rotenburg e.V.

Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Vereine und der Verbände des Lsb h aus dem Sportkreis Hersfeld- Rotenburg sowie ihren gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern gebildet.

§ 2 Eigenverantwortlichkeit

Die Tätigkeit der Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung und Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Aufgabe der Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und zu verwirklichen.
- (2) Die Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- (3) Die Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn.
- (4) Die Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit.
- (5) In die Organe der Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen in § 3 (1) bis (4) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten.
- (6) Im Übrigen gelten für die Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg die Satzung und Ordnungen des Sportkreises Hersfeld- Rotenburg e.V., des Landessportbund Hessens und der Sportjugend Hessen.



§ 4 Gliederung

Organe der Sportkreisjugend sind:

- a) Jugendvollversammlung im Sportkreis Hersfeld- Rotenburg
- b) der Jugendvorstand im Sportkreis Hersfeld- Rotenburg

§ 5 Jugendvollversammlung im Sportkreis Hersfeld- Rotenburg

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg.
Sie besteht aus:
 - a) den Jugendwart*innen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher*in der Vereine im Sportkreis und
 - b) den Verbandsjugendwart*innen sowie jeweils einem/r Jugendsprecher*in der Verbände,
 - c) den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes.
- (2) Die Jugendvollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag des Sportkreises Hersfeld- Rotenburg und sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Jugendvorstand im Sportkreis Hersfeld- Rotenburg. Die Jugendvollversammlung kann digital durchgeführt werden.
- (3) Die Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen (siehe § 16, Jugendordnung der Sportjugend Hessen) vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung des Sportkreises Hersfeld- Rotenburg

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- b) Beratung und Beschluss über eine korrekte Rechnungsführung, sofern eine eigene Kasse geführt wird
- c) Beratung der zentralen Aufgaben des Jugendvorstandes
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl eines Wahlvorstands
- g) Wahl des Jugendvorstandes, maximal bestehend aus:
 - Jugendwartin und Jugendwart als gleichberechtigte Vorsitzende
 - Jugendsprecher*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen
 - Beisitzer*innen



§ 7 Jugendtagung im Sportkreis Hersfeld- Rotenburg

- (1) In den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, kann eine Jugendtagung durchgeführt werden.
- (2) Zur Jugendtagung werden die Jugendvertretungen der Verbände und Vereine im Sportkreis Hersfeld- Rotenburg e. V. eingeladen.
- (3) Die Jugendtagung beschäftigt sich mit aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Über Ort, Termin und Thema entscheidet der Jugendvorstand.

§ 8 Aufgaben des Jugendvorstandes im Sportkreis Hersfeld- Rotenburg

- (1) Der Jugendvorstand übernimmt im Sportkreis den Bereich „Kinder- und Jugendarbeit im Sport“. Dazu gehören z. B.
 - Bildungsangebote für Multiplikatoren, die Kinder und Jugendliche betreuen.
 - Angebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere für junge Nachwuchskräfte in den Vereinen.
 - Weiterentwicklung sportpolitischer Themen aus der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Schule und Kindertagesstätten).
 - Anwendung der Kindeswohlkonzepte des Landessportbundes Hessen, der Sportjugend Hessen und des Sportkreises auf die eigenen Veranstaltungen
- (2) Der Jugendvorstand arbeitet im Vorstand des Sportkreises mit; Jugendwart und Jugendwartin sind feste Mitglieder des Vorstands; Sie können sich durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstands vertreten lassen.
- (3) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Sportkreisjugend bei Jugendhauptausschüssen und Vollversammlungen der Sportjugend Hessen gemäß der Jugendordnung des Landessportbundes Hessen.
- (4) Der Jugendvorstand verwaltet die ihm zustehenden Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit eigenständig. Dies kann durch ein ihm zugewiesenes Budget oder ein eigenständiges Konto des Sportkreises erfolgen.

Die Änderung der Jugendordnung der Sportkreisjugend Hersfeld- Rotenburg tritt mit der Beschlussfassung der Jugendvollversammlung vom 13.03.2021 in Kraft.

